

Principien sein; als Opportunitäts- und Utilitätsprincip schwebt sie in der Luft, ohne Halt. Wer bisher daran zweifelte, dem werden die Tagesereignisse wohl schon genügend Klarheit gegeben haben. Jahrelang haben die Zeitungs—Tullius' sich zwar nicht redlich, wohl aber angestrengt bemüht, dem Volke den übernatürlichen Character der Religion, die göttliche Sanction der Gebote aus dem Herzen zu schreiben. Sie haben gefabelt und gefaselt, wie das glückliche Zeitalter beginnen werde, wenn mit den Analfabeticis auch der Einfluß der Pf. . . . mit ihrer veralteten Lehre aufhören werde. Die Mastbürger—Tullius' haben bei solcher Lectüre das Krabbeln des Wohlgefühls gespürt und haben mündlich die Lehren dieser geschilderten Presse in die unteren Kreise hinab vermittelt. Es fiel ihrem Unverstande gar nicht ein an den beglückenden Folgen ihres Vorgehens zu zweifeln. Und siehe: Es geht nicht ohne Gott. Bereits könnte man in einem Regersstaate Centralafricas ungefährdeter leben als in den Culturcentren Europas. Aufklärung wußte man zu bringen, aber die Möglichkeit geordneten Zusammenlebens sah man entschwinden. Cultur ist in die niederen darbenden Kreise gebracht worden, Cultur ohne Gott. Durch diese weiß man Dynamit zu handhaben, die Wächter der Sicherheit mitten in bewohnten Ortschaften niederzuschießen, wie man sonst die Hasen auf dem Felde erlegt. Die Cultur für sich allein hält nicht ab, nein sie befähigt ein Hugo Schenk zu werden und das grausame Handwerk lange Jahre ohne entdeckt zu werden zu üben.

Es geht nicht ohne Gott, es gibt keine Ehrlichkeit ohne Gott und ernstes Christenthum.

St. Pölten.

Prof. Dr. Scheicher.

**XX. (Irrthum in der Person.)** Im letzten Hefte dieser Zeitschrift wird unter vorstehendem Titel S. 120 und 121 ein Fall mitgetheilt, in welchem gerade noch zu rechter Zeit die Abschließung einer Ehe vereitelt wurde, welche übrigens ohnehin „total ungiltig“ gewesen wäre „sowohl in foro ecclesiastico, als auch in foro civili (austriaco), wegen Irrthums in der Person.

Nach meinem Dafürhalten ist jedoch diese Ansicht nicht richtig, insbesondere „in foro ecclesiastico.“<sup>1)</sup> Dasselbst heißt es: „daß sie ungiltig wäre in foro ecclesiastico, sagt, abgesehen von allen anderen diesbezüglichen kirchlichen Bestimmungen, klar der § 14 d. A. f. d. g. G. welcher lautet: „Bei dem Obwalten eines Irrthums, welcher

<sup>1)</sup> Zudem wir diesem Casus mit Vergnügen hier Platz geben, sei bemerkt, daß bei der Lösung desselben im vorigen Hefte das Gewicht auf folgendem Sage lag: „Nun aber setzen wir den Fall, der Pfarrer hätte sich mit dem Taufscheine begnügt, und das Brautpaar getraut, und die Braut hätte den Consens **nur** dem unbescholtenen Johannes, aber nicht dem Verbrecher Josef geben wollen.“

die Person des künftigen Ehegatten betrifft oder auf die Person zurückfällt, wird keine Einwilligung gegeben und hiemit auch keine Ehe geschlossen. Nur der Irrthum in einer Eigenschaft, welche die einzige Bezeichnung der Person des künftigen Ehegatten ist, fällt auf die Person zurück.“ Ich meine, gerade der letzte Satz dieses Paragraphen verbietet in dem fraglichen Falle, wo ein bereits seit 5 Jahren steckbrieflich Verfolgter, der sich für einen Mechaniker von Wien ausgibt, mit der Besitzerin eines kleinen Anwesens beim Pfarrer zum Brautegamen sich einfindet und bereits das erste Mal verkündet ist, einen Irrthum in der Person, richtiger der auf die Person zurückfällt, die Person zu einer andern macht, als mit welcher die Ehe eingegangen werden will, anzunehmen.

Phillips sagt (Lehrbuch des Kirchenrechtes, 1. Aufl. S. 1007): „Der Error qualitatis kann aber auch von der Art sein, daß er gleichsam auf die Person übergeht; er wird dann Error qualitatis in personam redundans genannt. Hier wird wie bei dem Error personae der Consens äußerlich in Beziehung auf eine Person ausgesprochen, die man durchaus nicht heiraten will; in Folge dessen wird einem solchen Irrthum die gleiche irritirende Kraft, wie dem Error personae beigelegt. Es ist dieß dann der Fall, wenn durch die fragliche Eigenschaft die betreffende Person, die man heiraten will, sich von jeder andern unterscheidet und nur unter dieser Eigenschaft dem andern Theile bekannt ist und wegen derselben von diesem zur Ehe begehrt wird. Ein solcher Irrthum findet z. B. dann statt, wenn Jemand die ihm unbekannte Tochter eines bestimmten Vaters deshalb heiraten will, weil sie die erstgeborene ist, statt ihrer aber eine Andere als solche vorgestellt wird. Dagegen ist es kein Error qualitatis in personam redundans, wenn Jemand die persönliche Bekanntschaft eines Mädchens macht, die sich für die erstgeborene Tochter eines bestimmten Vaters ausgibt und er dieselbe in dieser irrthümlichen Meinung heiratet.“

Und Binder schreibt („Von dem Sponsalien-Rechte“ S. 25): „Der error de qualitate in personam redundans findet dann statt, wenn die Eigenschaft, bezüglich deren der Irrthum unterläuft, die einzige Bezeichnung der Person des künftigen Ehegatten ist.“ Und auf S. 27: „die bei Untersuchung der Frage: ob ein Irrthum in einer Eigenschaft auf die Person selbst zurückfalle? in Betracht kommenden Momente lassen sich auch aus dem Satze entnehmen: Error qualitatis non redundat in personam, quodocunque constat de corpore, licet erretur in nomine. Das corpus ist die bestimmte Person, das nomen die Eigenschaft; sobald die Person gekannt wird (constat de corpore) macht ein Irrthum bezüglich einer Eigenschaft (erratur in nomine) kein wesentliches Moment aus, dessen Abgang schon an

und für sich den consensus stets aufheben würde. Sollte ein error circa qualitatem quamdemumcumque eine den Consens an und für sich aufhebende Wirkung hervorbringen, so müßte die Forderung dieser Eigenschaft als Bedingung beigelegt werden; in welchem Falle sodann der Mangel dieser Eigenschaft den Consens allerdings aufheben würde, jedoch nicht auf Grund eines **Irrthums**, sondern auf Grund der nichterfüllten Bedingung.“

Auch nach Michner („Compendium Juris Ecclesiastici ed. V. p. 558) wird zweierlei erfordert „ut error qualitatis in personam redundet: a) ut persona, circa quam erratur, prius ex visu, auditu, colloquiis cognita non fuerit, quod contingit, ubi per literas vel per procuratorem de matrimonio praevis tractatum est vel ubi matrimonium mediante procuratore contrahitur; b) ut eadem persona tamquam individuum unice ex certa quadam qualitate (quae tamen non adest) denotetur e. g. si quis consentiat contrahere cum filia primogenita comitis N., offeratur autem postea secundogenita aut alia, quae primogenitam se simulat. An haec duo requisita adsint, quaestio facti est, quae pro foro externo semper rigore probari debet.“

Aber auch „in foro civili (austriaco)“ wäre meines Erachtens wegen des Hindernisses eines Irrthums eine zwischen den fraglichen Personen etwa geschlossene Ehe nicht als ungiltig erklärt worden. Das a. b. G. sagt ja: § 57: „Ein Irrthum macht die Einwilligung zur Ehe nur dann ungiltig, wenn er in der Person des künftigen Gatten vorgegangen ist.“ Allerdings kann nach § 58 in der Regel ein Ehemann, der seine Gattin nach der Ehelichung bereits von einem andern geschwängert findet, fordern, daß die Ehe als ungiltig erklärt werde. Dagegen bestimmt aber der folgende § 59: „Alle übrigen Irrthümer der Ehegatten, sowie auch ihre getäuschten Erwartungen der vorausgesetzten oder auch verabredeten Bedingungen, stehen der Giltigkeit des Ehevertrages nicht entgegen.“

Im Casus heißt es: „daß diese Eheschließung auch in foro civili (austriaco) ungiltig wäre, geht aus der Entscheidung des k. k. obersten Gerichtshofes vom 9. December 1874, Z. 7205 (5555 G. U.) hervor, welcher zufolge ein Aufgebot (und die nachgefolgte Ehe), wobei auch nicht ein einziges Mal der rechte Name (statt des Taufnamens des steckbrieflich Verfolgten jener des unbescholtenen Bruders) verkündet wurde, ungiltig ist.“

Leider kenne ich den Wortlaut der angezogenen Entscheidung des k. k. obersten Gerichtshofes nicht, bin also auch nicht sicher, ob der Gerichtshof nur das Aufgebot für ungiltig erklärt hat und daraus dann gefolgert wird die Ungiltigerklärung auch der nachgefolgten Ehe, oder ob wirklich der k. k. oberste Gerichtshof selbst auch die nachgefolgte Ehe ungiltig erklärt hat. Sollte das letztere der Fall

sein, vermuthe ich doch, daß die Ehe nicht wegen des Hindernisses des Irthums ungiltig erklärt wurde, sondern auf Grund des § 69 d. a. b. G., der zur Giltigkeit der Ehe wie die feierliche Erklärung der Einwilligung, so auch das Aufgebot fordert, versteht sich nach Vorschrift des Gesetzes, ein giltiges; und des § 74, „der zur Giltigkeit des Aufgebotes und der davon abhängenden Giltigkeit der Ehe“ verlangt wenigstens einmalige Verkündigung der Namen der Brautleute und ihrer bevorstehenden Ehe sowohl in dem Pfarrbezirke des Bräutigams als der Braut.

St. Florian.

Prof. Albert Bucher.

**XXI. (Wann ist die Allerheiligen-Vitanei bei den Processionen an Bitttagen zu beten?)** Im Pastoralblatt für die Diocese Rottenburg (Jahrg. 1883. n. 8.) ereifert sich ein mit M—l unterschriebener Einsender gegen den hie und da herrschenden Schlendrian, daß man entgegen den Vorschriften der Kirche bei den Processionen an den Bitttagen mit dem Rosenkranzgebete beginnt und dann dazwischen oder am Schluß die Allerheiligen-Vitanei anflükt. Da die Frage von allgemeiner Bedeutung ist, so erachten wir es für angezeigt, die Bemerkungen jenes Einsenders auch zur Kenntniß unserer Leser zu bringen.

Nachdem er die Verordnung der Kirche, daß man mit dem Exurge Domine beginnen und dann mit der Allerheiligen-Vitanei fortfahren solle, angeführt, sagt er: Es sollte kaum nöthig sein, darauf hinzuweisen, wie bedeutungsvoll es ist, daß die Bittgänge mit der Allerheiligen-Vitanei begonnen werden. Die Chöre der Vollendeten, der ganze Himmel soll zu Hilfe gerufen werden, daß Gott unsere Bitten erhöere, daß wir gut beten; im zweiten Theile sind dann unsere Hauptbedürfnisse präcisirt, um deren Befriedigung wir erst im Rosenkranz um der Verdienste Jesu und der Fürbitte Mariens willen flehen. Und schon der Beweggrund, daß die ganze Kirche durch den ganzen Erdkreis hin mit Einem Munde also den Himmel bestürmt, er möge uns zu Hilfe kommen, sollte jede einzelne Gemeinde bestimmen, sich an diese allgemeine Ordnung zu halten. Durch die theils schweigende, nur zuhörende, theils mitsingende (nur in begründeten Ausnahmefällen soll die Allerheiligen-Vitanei gebetet werden) Theilnahme sollen die Bittgänger überhaupt zu ernsterem Betragen bei den Bittgängen speciell zu ähnlichem langsamen und andächtigen Abbeten des hl. Rosenkranzes angeleitet werden.

Es ist mir unerfindlich, warum nicht der kirchliche Ritus überhaupt in allen Cuthandlungen, soweit er in kleineren Gemeinden ausführbar ist, gerne eingehalten wird, da er immer das Schönste und Beste ist, was erfonnen werden mag und jeder Privaterfindung weit vorangeht.

St. Florian.

Professor Josef Weiß.